

Alumni BFH-HAFL

Statuten

Alumni BFH

HAFL

Statuten

I. Name und Sitz

§ 1 - Name

Unter dem Namen **Alumni BFH-HAFL** besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Nachfolgend wird die **Alumni BFH-HAFL** Verein genannt.

§ 2 - Sitz

Der Verein hat seinen Sitz am Standort der BFH-HAFL, Länggasse 85, 3052 Zollikofen.

II. Zweck und Tätigkeiten

§ 3 - Zweck

Der Verein bezweckt, alle Absolventinnen und Absolventen (Alumni) der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften, nachfolgend BFH-HAFL genannt, in einer Alumni-Organisation zusammenzuschliessen, mit dem Ziel der Pflege und Förderung des Netzwerks unter den Alumni und mit der Fachhochschule.

Der Verein unterstützt die Alumni in ihrer beruflichen, gesellschaftlichen und persönlichen Entwicklung und vertritt ihre Interessen. Der Verein erbringt Dienstleistungen für die Mitglieder und organisiert Anlässe.

Der Verein kann Mitglied anderer Organisationen sein, die ähnliche Zielsetzungen auf regionaler, nationaler oder internationaler Ebene verfolgen.

Er kann weitere mit seinem Zweck direkt oder indirekt in Zusammenhang stehende Tätigkeiten ausüben.

III. Mitgliedschaft

§ 5 - Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- Mitgliedern in Ausbildung
- Ehrenmitgliedern

§ 6 - Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können werden:

- Absolventinnen und Absolventen aller Studiengänge der BFH-HAFL sowie deren Vorgängerinstitutionen
- Alle Festangestellten der BFH-HAFL
- Weitere interessierte Personen

§ 7 - Mitglieder in Ausbildung

Alle Studierenden, die an der BFH-HAFL eingeschrieben sind, können Mitglied werden.

§ 8 - Ehrenmitglieder

Personen, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Anträge dazu sind dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung einzureichen.

§ 9 - Erwerb der Mitgliedschaft und Aufnahmeverfahren

Für die Aufnahme ist eine schriftliche Beitrittserklärung bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die Mitgliedschaft beginnt durch die Zahlung des Mitgliederbeitrages.

Mitglieder in Ausbildung werden nach Abschluss der Ausbildung automatisch zu ordentlichen Mitgliedern, sofern sie bis Ende des entsprechenden Jahres bei der Geschäftsstelle keine Austrittserklärung abgeben.

Die Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt.

§ 10 - Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt jeweils auf Ende eines Kalenderjahres durch:

- Austritt
Der Austritt ist spätestens Ende Dezember der Geschäftsstelle mittels schriftlicher Austrittserklärung mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet automatisch bei:

- Abbruch der Ausbildung bei Mitgliedern in Ausbildung
- Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages
- Tod

Ausschluss aus wichtigem Grund:

Für den Ausschluss von Mitgliedern ist der Vorstand zuständig. Eine Grundangabe ist nicht notwendig. Insbesondere sind Mitglieder auszuschliessen, die ihren Pflichten nicht nachkommen, oder die Interessen des Vereines in anderer Form schwer verletzen.

§ 11 - Mitgliederbeiträge

Die Generalversammlung legt die Höhe der Mitgliederbeiträge für die ordentlichen Mitglieder fest. Der maximal mögliche Betrag ist CHF 100.- für ordentliche Mitglieder.

Die übrigen Mitglieder und die aktiven Vorstandsmitglieder sowie die Mitglieder der Kontrollstelle bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

§ 12 - Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.

Dagegen ist jedes Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.

Alle Mitglieder können an den Veranstaltungen des Vereines teilnehmen.

Die Mitglieder sind berechtigt in die Jahresrechnung, in die Bilanz und in den Kontrollbericht Einsicht zu nehmen.

§ 13 - Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied soll die Ziele des Vereines unterstützen.

Alumni BFH

HAFL

Jedes beitragspflichtige Mitglied hat den festgelegten Jahresbeitrag innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

IV. Organisation

Organe

§ 14 - Übersicht

Der Verein kennt folgende Organe:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle

Generalversammlung

§ 15 - Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt und wird vom Vorstand einberufen.

Mindestens acht Wochen vorher ist das Datum den Mitgliedern bekanntzugeben. Anträge für Geschäfte, die traktandiert werden sollen, sind von den Mitgliedern jeweils fünf Wochen vorher an den Vorstand einzureichen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Versammlung. Der Einladung sind die Traktandenliste sowie wichtige Unterlagen beizulegen.

Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann beschlossen werden, sofern die Generalversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt, das Geschäft auf die Traktandenliste zu setzen.

§ 16 - Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt. Der Vorstand kann bei Bedarf von sich aus ausserordentliche Generalversammlungen einberufen.

§ 17 - Art der Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Sachfragen der Präsident, bei Wahlen das Los.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst, offen.

§ 18 - Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung als oberstes Organ obliegt:

- die Genehmigung der Statuten und deren Änderungen;
- die Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget;
- die Festsetzung der Jahresbeiträge der ordentlichen Mitglieder;
- die Wahl und Abberufung der Präsidentin/des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle;
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- der Beschluss über eine Fusion, Beitritt zu anderer Organisation oder die Auflösung

Vorstand

§ 19 - Zusammensetzung und Beschlussfassung

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten und vier bis sieben weiteren Mitgliedern, wobei ihm mindestens je eine Person aus den Studiengängen Agrarwissenschaften, Lebensmittelwissenschaften und Waldwissenschaften angehören müssen.

Im Weiteren haben die BFH-HAFL sowie der Studierendenverein der BFH-HAFL durch je eine Person Einsitz im Vorstand.

Das Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid

§ 20 - Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung auf eine vierjährige Amtsdauer gewählt. Sie sind wieder wählbar. Mitglieder, die das Pensionsalter erreicht haben, sind für die neue Amtsperiode nicht mehr wählbar.

§ 21 - Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern, von Mitgliedern in Ausbildung sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein;
- das Erstellen des Tätigkeitsprogrammes und des Budgets;
- das Vorlegen von Jahresbericht und Jahresrechnung;
- die Vorbereitung weiterer Anträge an die Generalversammlung;
- die Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- die Umsetzung der Generalversammlungsbeschlüsse;
- die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte
- die Organisation der Geschäftsstelle
- die Einsetzung und die Auflösung von Arbeitsgruppen, Projektgruppen und weiterer Gremien sowie die Wahl deren Vorsitzender und deren Mitglieder;
- die Vertretung des Vereines gegen aussen;
- die Wahl von Vertretern des Vereines in Behörden und Institutionen;
- der Erlass von Pflichtenheften für die Vorstandsmitglieder, die Arbeitsgruppen, Projektgruppen und die weiteren Gremien sowie für die Geschäftsstelle;
- der Erlass eines Spesenreglements.

Im Übrigen ist der Vorstand für alle Aufgaben zuständig, die gemäss Statuten keinem anderen Organ zugewiesen sind.

Geschäftsstelle

§ 22 - Aufgaben der Geschäftsstelle

Der Verein betreibt eine vom Vorstand eingesetzte ständige Geschäftsstelle. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des Vereines. Ihr/ihm obliegt die operative Geschäftsführung für die Tätigkeit des Vereines. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Kontrollstelle

§ 23 - Zusammensetzung und Funktionsfähigkeit

Die Kontrollstelle besteht aus drei von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern. Anlässlich der Kontrollarbeit müssen mindestens zwei Mitglieder der Kontrollstelle anwesend sein.

Alumni BFH

HAFL

§ 24 - Amtsdauer

Die Mitglieder der Kontrollstelle werden von der Generalversammlung auf eine vierjährige Amtsdauer gewählt. Sie sind wieder wählbar. Mitglieder, die das Pensionsalter erreicht haben, sind für die neue Amtsperiode nicht mehr wählbar.

§ 25 - Aufgaben der Kontrollstelle

Die Kontrollstelle überprüft die Jahresrechnung sowie allfällige Nebenrechnungen. Sie hat ihren Bericht und die Anträge mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Sie legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vor.

Fachgruppen, Projektgruppen und weitere Gremien

§ 26 - Fachgruppen, Projektgruppen und weitere Gremien

Zur Bewältigung von ständigen Aufgaben sowie der Bearbeitung der Anliegen der Fachrichtungen kann der Vorstand Fachgruppen und für die Lösung spezifischer Probleme Projektgruppen einsetzen. Zudem kann er weitere Gremien einsetzen, die ihn bei der Lösung seiner Aufgaben unterstützen.

V. Unterschriftsberechtigung

§ 27 - Unterschriftsberechtigung

Für den Verein zeichnen rechtsverbindlich die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer.

VI. Geschäftsjahr und Finanzen

§ 28 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereines entspricht dem Kalenderjahr.

§ 29 - Beschaffung finanzieller Mittel

Der Verein beschafft sich die finanziellen Mittel durch Mitgliederbeiträge, durch den Verkauf von Dienstleistungen, durch Inserate auf der Vereinswebpage, durch Vermögenserträge sowie durch die Erschliessung weiterer Finanzquellen im Rahmen des Vereinszweckes.

VII. Statutenrevision, Fusion und Auflösung

§ 30 - Statutenrevision

Eine Statutenrevision kann von der Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen beschlossen werden.

§ 31 - Fusion, Beitritt zu anderer Organisation und Auflösung

Der Beschluss über die Fusion mit einer anderen Organisation, den Beitritt zu einer anderen Organisation sowie die Auflösung des Vereines kann von der Generalversammlung mit

Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen und nur in geheimer Abstimmung gefasst werden.

§ 32 - Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

Ein allfälliges Vereinsvermögen darf bei der Auflösung nicht verteilt werden, sondern ist der BFH-HAFL oder deren Nachfolgeinstitutionen zur Verwaltung zu übergeben. Entsteht innerhalb von fünf Jahren ein neuer Verein von Absolventinnen und Absolventen der BFH-HAFL mit einem ähnlichen Zweck, so ist ihm das Vermögen samt den inzwischen aufgelaufenen Zinsen auszuhändigen. Tritt dies nicht ein, so fällt das Vermögen der BFH-HAFL oder deren Nachfolgeinstitution zum Zwecke der Alumniarbeit zu.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 34 - Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung am 25. April 2019 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen jene vom 23. November 2016.

Zollikofen, den 25. April 2019

Christian Ramseier
Präsident

Martin Fehr
Vizepräsident